

Merkblatt für die Remonstration gegen Prüfungsbewertungen

Die folgenden Hinweise gelten für Zwischenprüfungsklausuren, Abschlussklausuren, Klausuren, der Fortgeschrittenenübung und Hausarbeiten.

I. Formelle Anforderungen

1. Die Remonstration muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Herausgabe- und Besprechungstermin beim Lehrstuhl erhoben werden, sofern nicht ausdrücklich eine längere Frist angekündigt wird (vgl. § 8 Abs. 2 ZwPO). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang beim Lehrstuhl zu den Bürozeiten (Abgabe im Sekretariat oder Einwurf im Lehrstuhlbriefkasten). Im Falle einer postalischen Übersendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Es gilt die Fristberechnung nach dem BGB.
2. Voraussetzung für eine Remonstration ist die Teilnahme an der Besprechung der jeweiligen Prüfung. Die Anwesenheit wird nur durch eine Handzeichnung der Prüfung durch den Referenten der Besprechung belegt.
3. Der Antrag muss schriftlich (nicht per E-Mail) gestellt werden und eine substantiierte Begründung enthalten. Die Originalklausur bzw. -hausarbeit ist als Anlage beizufügen. Ein Nachreichen der Originalklausur bzw. -hausarbeit ist nicht zulässig.
4. Nur bei Einhaltung der angeführten formellen Anforderungen wird die Remonstration sachlich verbeschieden.

II. Inhaltliche Anforderungen

Eine Remonstration hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Korrektur der Klausur fehlerhaft ist. Es müssen ernsthafte Bedenken gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit bestehen. Für Hausarbeiten gelten die folgenden Grundsätze sinngemäß.

1. Eine erfolgreiche Remonstration setzt mindestens einen Korrekturfehler bzw. Korrekturmangel voraus, der sich auf die Gesamtbewertung der Bearbeitung ausgewirkt hat. Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Sachfremdes (drohende Exmatrikulation, gesundheitliche Probleme, betriebener Aufwand, persönliche Lebensumstände etc.) stellt keine tragfähige Begründung dar, sondern kann als Unterschleif bewertet werden (VGH Mannheim NJW 2007, 2875).
2. Zunächst empfiehlt es sich, einen kritischen Vergleich des eigenen in der Klausur verfolgten Lösungswegs mit den Lösungshinweisen des Lehrstuhls vorzunehmen. Hierbei können Missverständnisse beseitigt und die maßgeblichen Bewertungskriterien nachvollzogen werden.
3. In die Beurteilung der Klausur fließen eine Vielzahl von Faktoren ein. So genügt die Kritik an einzelnen, bei einer Gesamtbetrachtung nicht als gravierend zu erachtenden Details nicht. Insbesondere die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache des Prüfers, der hierbei über einen erheblichen und grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt. Als fehlerhaft ist eine Korrektur beispielsweise anzusehen, wenn vertretbare Lösungen als falsch gewertet

werden oder vom Verfasser Geprüftes als fehlend bemängelt wird und diese Fehlbeurteilungen als schwerwiegend anzusehen sind. Allerdings ist nicht jede Lösung grundsätzlich vertretbar. An der Vertretbarkeit mangelt es, wenn ein verfolgter Lösungsweg logische Brüche enthält oder ein abweichendes Ergebnis nicht hinreichend begründet wird.

4. Maßgeblich für die Bewertung ist vorrangig nicht das Ergebnis, sondern die Entwicklung desselben. Ein Mangel kann daher auch dann erheblich sein, wenn er keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung hat.
5. Sprachliche Mängel können zu Punktabzug führen, wenn diese nicht aus Zeitnot erklärbar sind und gehäuft auftreten. Dies umfasst auch deutliche stilistische Mängel. Eine präzise Sprache ist Handwerkszeug des Juristen und muss daher auch beherrscht werden. Gravierend sind sprachliche Defizite dann, wenn rechtliche Begriffe nicht korrekt erfasst werden. Dies schlägt auf die rechtliche Qualität der Bearbeitung durch.
6. Das Zeitmanagement ist Teil der Prüfungsleistung und liegt damit im Verantwortungsbereich des Bearbeiters. Fehlende Zeit ist daher kein tauglicher Grund für eine Remonstration.
7. Nicht jede Korrekturanmerkung weist auf einen Fehler der Bearbeitung hin. Zur effektiven Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung und Verbesserung der Leistungen in weiteren Übungsarbeiten ist es auch Aufgabe der Korrektoren, den Verfassern/innen der Klausur eine Hilfestellung in Form von Hinweisen und Ratschlägen zu geben, die das Lösen und Erkennen der Probleme in der Klausur in Zukunft erleichtern sollen. Dies fließt nicht unbedingt negativ in die Bewertung ein. Es obliegt dem Remonstrationsführer, glaubhaft zu machen, warum eine Korrekturanmerkung Auswirkungen auf die Gesamtbewertung der Klausur hat. Indiz hierfür kann ein Aufgreifen der Anmerkung im Votum sein.
8. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Klausur Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur, Rechtsprechung und die Lösungshinweise zu untermauern. Hierbei genügt die Angabe der Fundstelle. Beachtet werden sollte, dass eine Remonstration „keine neue Klausur“ ist. Eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Klausur gefundenen Ergebnisse ist nicht Sinn der Remonstration. Maßgeblich für die Vertretbarkeit der vom Bearbeiter vertretenen Auffassung sind nur die Ausführungen in der Klausur.
9. Aufgrund des grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraums der einzelnen Korrektoren kann eine Remonstration nicht auf den Vergleich mit (vermeintlich) ähnlichen Klausuren anderer Bearbeiter gestützt werden.
10. Selbstverständlich sollte die Begründung der Remonstration in sachlichem, höflichem und respektvollem Umgangston erfolgen.
11. Eine erfolgreiche Remonstration führt zu einer vollständigen Neubewertung der Klausur als Ganze. Es wird auf die deshalb bestehende Möglichkeit einer Verschlechterung (*reformatio in peius*) ausdrücklich hingewiesen (BVerwGE 109, 211).
12. Auf die Remonstrationsanleitung der FSI Jura Erlangen (abrufbar unter: <https://blogs.fau.de/fsijura/files/2014/03/Remonstrationsanleitung.pdf>) wird hingewiesen.